

## PRESSEMITTEILUNG

Radolfzell, 7. Oktober 2026

Augenärzt:innen dürfen elektronisch zur psychiatrischen Behandlung überweisen – Psychotherapeut:innen nicht

Gleichzeitig sollen Menschen mit psychischen Beschwerden digital eingeschätzt und Versorgungswegen zugeordnet werden.

**Morgen berät der Bundestag das GeDIG in erster Lesung. Der Gesetzentwurf digitalisiert Überweisungen, schließt Psychotherapeut:innen jedoch aus. Zugleich soll ab 2031 ein digitales System den Bedarf psychisch erkrankter Menschen einschätzen und Versorgungspfade empfehlen.**

Menschen mit psychischen Erkrankungen benötigen je nach individueller Situation neben Psychotherapie auch hausärztliche, fachärztliche oder psychiatrische Abklärung und Mitbehandlung. Diese Behandlungen müssen verlässlich ineinandergreifen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Gesetz für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen (GeDIG) schafft dafür jedoch keine bessere Verbindung: Er schreibt den Ausschluss von Psychotherapeut:innen bei der elektronischen Überweisung fest.

Ab September 2029 sollen Vertragsärzt:innen verpflichtet sein, Überweisungen elektronisch auszustellen und abzurufen. Psychotherapeut:innen sind im Gesetzentwurf nicht genannt. Damit können beispielsweise Augenärzt:innen oder Orthopäd:innen elektronische Überweisungen zur psychiatrischen Behandlung ausstellen. Ausgerechnet Psychotherapeut:innen, die psychische Erkrankungen behandeln, bleiben ausgeschlossen.

Das ist keine technische Randfrage, sondern eine Versorgungslücke mit Ansage. Psychotherapeut:innen dürfen Krankenhausbehandlung verordnen und behandeln Menschen mit psychischen Erkrankungen eigenständig. Wenn während einer Psychotherapie eine psychiatrische Abklärung oder Mitbehandlung erforderlich wird, dürfen sie diese nicht unmittelbar per elektronischer Überweisung veranlassen. Patient:innen werden zu zusätzlichen Wegen, Wartezeiten und Brüchen in der Behandlung gezwungen.

Gleichzeitig soll ab 2031 ein bundesweit einheitliches digitales System Beschwerden erfassen, die Dringlichkeit bewerten und Menschen einer Versorgungsebene zuordnen – ausdrücklich auch der psychotherapeutischen Versorgung. Vorgesehen sind Kategorien wie „gegenwärtig kein Behandlungsanlass“ oder „Selbstversorgung“.

Der Gesetzentwurf verlangt selbst eine evidenzbasierte, leitliniengestützte Ausgestaltung sowie Validierung und fortlaufende Evaluation. Das zeigt: Ein solches Instrument ist kein harmloser Fragebogen. Es kann beeinflussen, ob Menschen eine Behandlung empfohlen bekommen, wie dringend ihr Anliegen eingestuft wird und welchen Versorgungsweg sie einschlagen sollen.

**Der Erstkontakt bei psychischen Beschwerden muss deshalb in einer psychotherapeutischen Sprechstunde stattfinden.** Dort können Patient:innen ihre Situation in einem geschützten persönlichen Rahmen schildern, eine fachliche Einschätzung erhalten und Vertrauen in die Kompetenz der Psychotherapeut:innen entwickeln. Gerade bei Krisen, Scham, Unsicherheit oder komplexen Lebenslagen ist dieses Vertrauen eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Hilfe angenommen wird.

„Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen benötigen oft Zeit und Vertrauen, um Hilfe annehmen zu können. Dieses Vertrauen entsteht im persönlichen Kontakt mit Psychotherapeut:innen und in der Erfahrung ihrer fachlichen Kompetenz“ betont Mareike Ott, Psychologische Psychotherapeutin aus Stockach. „Eine digitale Bedarfseinschätzung kann diesen Erstkontakt nicht ersetzen und darf nicht darüber entscheiden, ob er stattfindet“, warnt Dr. Johanna Fiess, Psychologische Psychotherapeutin aus Radolfzell.

**Das Aktionsbündnis Psychotherapie fordert den Gesundheitsausschuss auf:**

1. **Psychotherapeut:innen müssen elektronische Überweisungen ausstellen und empfangen können**, insbesondere für psychiatrische Abklärung oder Mitbehandlung.
2. **Die digitale Bedarfseinschätzung darf keine Voraussetzung für eine psychotherapeutische Sprechstunde sein.** Der persönliche Erstkontakt mit Psychotherapeut:innen muss möglich bleiben; digitale Verfahren dürfen weder ihre fachliche Einschätzung noch das Vertrauen der Patient:innen in ihre Kompetenz ersetzen.
3. **Ergebnisse digitaler Bedarfseinschätzungen dürfen nur nach vorheriger informierter Einwilligung gespeichert oder weiterverwendet werden.**

Der Bundestag darf nicht zulassen, dass Digitalisierung bestehende Versorgungsgrenzen verhärtet. Gute Versorgung braucht Zusammenarbeit, fachliche Kompetenz und persönliche Zugänge – nicht neue Schranken zwischen denen, die behandeln.

**Für Redaktionen:** Quellen, Hintergrundgespräche und Interviews auf Anfrage.

**Pressekontakt**

Aktionsbündnis Psychotherapie Bodensee  
aktionsbueundnis.psychotherapie.bodensee@posteo.de